

# Ordnungsbussenreglement

**caZIS**

eine fortschrittliche gemeinde

Gestützt auf Art. 30 des Polizeigesetzes erlässt der Gemeindevorstand nachfolgendes Ordnungsbussenreglement

### Art. 1 Zuständigkeit

Ordnungsbussen werden von Angehörigen der Gemeindepolizei erhoben.

### Art. 2 Bussenliste

Für folgende Übertretungen können auf der Stelle Ordnungsbussen in CHF erhoben.

Ziffer	Tatbestand und Grundlage	CHF
<b>2.01</b>	<b>Schutz der öffentlichen Sachen</b>	
2.01.a	Beschädigen, Unbrauchbarmachen, Verunreinigen, Veränderung etc. von öffentlichen Sachen (Art. 7 Polizeigesetz)	100
2.01.b	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 8 Polizeigesetz)	100
2.01.c	Campieren ohne Bewilligung (Art. 9)	50
<b>2.02</b>	<b>Schutz der öffentlichen Sicherheit</b>	
2.02.a	Unbefugtes Abdecken von Brücken, Stegen, Kanälen, Gruben, Jauchetrögen, Schächten, Hydrantendeckeln und dergleichen sowie das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art (Art. 10 Polizeigesetz)	50
2.02.b	Verstoss gegen die Sicherungspflicht von Liegenschaften (Art. 11 Polizeigesetz)	50
2.02.c	Verstoss gegen die Schneeräumungspflicht (Art. 12 Polizeigesetz)	50
2.02.d	Entfachen von Feuer im Wald sowie im Waldrandbereich ohne Bewilligung (Art. 13 Polizeigesetz)	100
2.02.e	Abbrennen eines lärmenden Feuerwerks ohne Bewilligung	50
2.02.f	Vornahme von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 14 Polizeigesetz)	50
2.02.g	Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen ohne Bewilligung (Art. 15 Polizeigesetz)	50
2.02.g	Schiessen während der Nachtzeit ohne Bewilligung (Art. 15 Polizeigesetz)	50
2.02.h	Konsum von Alkohol, Nikotin etc. in suchtmittelfreien Zonen (Art. 16 Polizeigesetz)	50
<b>2.03</b>	<b>Schutz von Ruhe und Ordnung</b>	
2.03.a	Verursachen von übermässigen, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch unzulässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase, Russ, Dünste,	100

	Lärm, Licht oder Erschütterung (Art. 17, 20, 21 Polizeigesetz)	
2.03.b	Wegwerfen von Abfall auf öffentlichem Grund (Art. 18 Polizeigesetz)	50
2.03.c	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort (Art. 18 Polizeigesetz)	50
2.03.d	Anschlagen von Anzeigen und Plakaten auf öf- fentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 19 Poli- zeigesetz)	50
2.03.e	Nichtbeachten des Aufenthaltsverbotes von Hun- den in öffentlichen Gebäuden (Art. 22 Polizei- gesetz)	50
2.04.f	Verstoss gegen die Leinenpflicht (Art. 22 Polizei- gesetz)	50
2.04.g	Verstoss gegen Beseitigungspflicht von Kot bzw. Verunreinigungen von Tieren auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 22 Polizeigesetz)	50
2.04.h	Verstoss gegen Materialablegung auf öffentli- chem Grund (Art. 25 Polizeigesetz)	50
2.04.i	Unbefugtes Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Art 26 Polizeigesetz)	50
<b>2.05</b>	<b>Weitere Tatbestände</b>	
2.05.a	Verstoss gegen die Verordnung zum kantonalen Gesundheitsgesetz (BR 500.010, Art. 3a, Schutz vor Passivrauchen)	50
2.05.b	Verstoss gegen das Gesetz über Wildruhezonen	200

### Art. 3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch den Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Angepasst am 30. Januar 2017 durch Beschluss Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand hat dieses Reglement am 19. Dezember 2016 angenommen.

Der Gemeindepräsident

Eduard Decurtins



Der Gemeindeganzlist

Markus Hunger